

31. XII. 1917

Ausgleich und Quote.

Wien, 24. Dezember.

Das Reichsgesetzblatt verlaublich gestern die vom Reichsrat beschlossenen Ausgleichsgesetze und das kaiserliche Handschreiben, mit dem, da eine Einigung über die Dauer der Quotenbestimmung zwischen den beiden Quotendeputationen nicht zustande kam, die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Ausgaben für ein Jahr von der Krone in dem bisherigen Verhältnisse festgesetzt wurde.

Die kaiserliche Sanktion erhielten das Gesetz vom 27. Dezember 1917, womit der Vertrag, betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone, genehmigt und in Kraft gesetzt wird, und das Gesetz vom 27. Dezember 1917 über die provisorische Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Die Bestimmung der Quote durch den Kaiser.

Das kaiserliche Handschreiben vom 27. Dezember 1917 über das Verhältnis der Beitragsleistung der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918 lautet:

„Lieber Dr. Ritter v. Seidler!

Da zwischen den beiderseitigen Vertretungskörpern (Reichsrat und Reichstag) über das Verhältnis, in welchem Oesterreich und die Länder der ungarischen heiligen Krone zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Uebereinkommen im Sinne des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146 (§§ 3 und 36), und des ungarischen Gesetzartikels 12 vom Jahre 1867 (§§ 19, 20, 21 und 22) nicht erzielt werden konnte, finde Ich auf Grund dieser gesetzlichen Anordnungen zu bestimmen, daß zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918 Oesterreich 636 Prozent und die Länder der ungarischen heiligen Krone 364 Prozent beizutragen haben.

Ich beauftrage Sie, dies zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Laxenburg, am 27. Dezember 1917.

Karl m. p.

Seidler m. p.“

In Verbindung hiemit steht die Sanktion des vom Reichsrat beschlossenen Gesetzes vom 27. Dezember 1917 über die Verwendung der Zolleinnahmen, welches gleichfalls für die Dauer bis zum 31. Dezember

1918 die bisher gesetzlich festgestellte Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben provisorisch erstreckt.

In Ungarn werden die Ausgleichsgesetze gleichfalls publiziert.